



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 292/14

vom

8. Juli 2015

in der Betreuungssache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: \_\_\_\_\_ ja

FamFG § 303 Abs. 2 Nr. 1

Die Beschwerdebefugnis naher Angehöriger nach § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG erstreckt sich auch auf eine betreuungsgerichtliche Entscheidung, mit der ein Betreuerwechsel abgelehnt worden ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 7. Mai 2014 - XII ZB 138/13 - FamRZ 2014, 1191).

BGH, Beschluss vom 8. Juli 2015 - XII ZB 292/14 - LG Duisburg  
AG Mülheim an der Ruhr

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 2015 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richterin Weber-Monecke und die Richter Schilling, Dr. Günter und Dr. Botur

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden der weiteren Beteiligten zu 2 und 3 wird der Beschluss der 12. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg vom 7. Mai 2014 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Landgericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 5.000 €

Gründe:

I.

- 1 Die Beteiligten zu 2 und 3, Tochter und Enkelin der Betroffenen, begehren einen Wechsel deren Betreuers.
- 2 Sie haben angeregt, anstelle eines Berufsbetreuers (des Beteiligten zu 1) die Enkelin der Betroffenen zur Betreuerin zu bestellen. Das Amtsgericht hat einen Betreuerwechsel abgelehnt. Das Landgericht hat die Beschwerden der Beteiligten zu 2 und 3 als unzulässig verworfen. Hiergegen richten sich ihre zugelassenen Rechtsbeschwerden.

II.

3 Die Rechtsbeschwerden sind begründet.

4 1. Das Landgericht vertritt die Auffassung, dass nahe Angehörige im  
Sinne von § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG gegen die Ablehnung ihrer Anregung, ei-  
nen Betreuer nach § 1908 b Abs. 1 BGB zu entlassen, keine Beschwerdebe-  
rechtigung haben, weil sie nicht in einem eigenen Recht unmittelbar verletzt  
seien. Das gelte auch, wenn ein Angehöriger das Ziel verfolge, selbst als neuer  
Betreuer bestellt zu werden. In solchen Fällen richte sich die Beschwerdebe-  
rechtigung anders als bei der erstmaligen Bestellung eines Betreuers allein  
nach § 59 Abs. 1 FamFG. Bei der Ablehnung eines Betreuerwechsels handle  
es sich nicht um eine Maßnahme im Sinne von § 303 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2  
FamFG.

5 2. Dies hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

6 a) Der Senat hat zwischenzeitlich entschieden, dass der Kreis der Ent-  
scheidungen, die Gegenstand einer Beschwerde des durch § 303 Abs. 2 Nr. 1  
FamFG privilegierten Personenkreises sein können, durch die Neuregelung der  
Beschwerdeberechtigung naher Angehöriger in § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG in  
gleichem Umfang eine Erweiterung erfahren hat wie das Beteiligungs- und Be-  
schwerderecht der Betreuungsbehörde durch die Regelungen in § 303 Abs. 1  
FamFG und § 274 Abs. 3 FamFG. Deshalb erstreckt sich die Beschwerdebe-  
fugnis naher Angehöriger nach § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG auch auf eine be-  
treuungsgerichtliche Entscheidung, mit der ein von ihnen angeregter Betreuer-  
wechsel vom Amtsgericht abgelehnt worden ist. Wegen der weiteren Einzelhei-  
ten wird auf den Senatsbeschluss vom 7. Mai 2014 verwiesen (XII ZB 138/13 -  
FamRZ 2014, 1191 Rn. 9 ff.).

7            b) Auf dieser rechtlichen Grundlage kann die Entscheidung des Landgerichts keinen Bestand haben. Zu Recht weist die Rechtsbeschwerde darauf hin, dass die Beteiligten zu 2 und 3 im erstinstanzlichen Verfahren gemäß § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG beteiligt wurden (vgl. zur Form der Beteiligung Senatsbeschluss vom 9. April 2014 - XII ZB 595/13 - FamRZ 2014, 1099 Rn. 11). Zwar können sich die Beteiligten zu 2 und 3 nicht auf eine Beschwerdebefugnis nach § 59 Abs. 1 FamFG berufen. Jedoch steht ihnen die Beschwerdebefugnis nach § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zur Seite, sofern die Beschwerde im Interesse des Betroffenen erfolgt. Ob dem - entgegen der Auffassung des Amtsgerichts - so ist, wird das Landgericht noch zu prüfen haben.

8            3. Danach ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Eine eigene Sachentscheidung ist dem Senat verwehrt, weil die Sache noch nicht entscheidungsreif ist (vgl. § 74 Abs. 6 Satz 1 und 2 FamFG). Sie ist deshalb an das Landgericht zurückzuverweisen.

Dose	Weber-Monecke	Schilling
Günter		Botur

Vorinstanzen:

AG Mülheim an der Ruhr, Entscheidung vom 25.03.2014 - 5 XVII 309/13 -  
LG Duisburg, Entscheidung vom 07.05.2014 - 12 T 94/14 -